

Richtlinien für die Ernennung zum Spezialisten für Endodontologie der Deutschen Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie e. V. (DGET) in der Deutschen Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ)

Präambel:

Innerhalb der Zahnheilkunde beschäftigt sich die Endodontologie mit Form, Funktion und Erkrankung der Pulpa sowie der periradikulären Gewebe. Endodontische Therapiemaßnahmen bieten bei qualitativ hochwertiger Ausführung die Möglichkeit, endodontisch erkrankte Zähne mit hoher Erfolgsaussicht zu erhalten. Dabei kommen in Abhängigkeit von Krankheitsbild, Anatomie und evtl. bereits erfolgter Vorbehandlung mitunter sehr spezifische und aufwändige Therapieverfahren zur Anwendung.

Die DGET in der DGZ (im Folgenden abgekürzt DGET) sieht vor dem Hintergrund der stattfindenden Liberalisierung des zahnärztlichen Berufsrechts und der aktuellen Entwicklungen im Bereich der zahnärztlichen Weiterqualifikation die Notwendigkeit, entsprechende Qualifikationsanforderungen zu definieren, die zum Ausweis der Bezeichnung

Spezialist für Endodontologie der DGET

berechtigt. Diese Spezialisierung soll sich durch ihre Qualifikation eindeutig von Behandlungs-, Interessens- oder Tätigkeitsschwerpunkten differenzieren und diese ergänzen.

- Hierdurch soll Patienten und überweisenden Zahnärzten die Suche nach einem Spezialisten für Endodontologie erleichtert werden.
- Zahnärzte mit entsprechend hoher Qualifikation sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Expertise auszuweisen.

Insgesamt soll ein Beitrag zur Verbesserung der endodontischen Versorgung der Bevölkerung geleistet werden. Die Gesellschaft ernennt daher besonders qualifizierte Mitglieder zu ***Spezialisten für Endodontologie der DGET***, die

- durch den Nachweis außerordentlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Diagnostik, Prävention und Therapie endodontischer Erkrankungen,
- durch eine bereits mehrjährige Tätigkeit unter Zugrundelegung eines hohen Anforderungsprofils
- sowie durch wissenschaftliches Engagement

eine herausragende Qualifikation im Fachbereich Endodontologie unter Beweis stellen.

Artikel 1: Voraussetzungen für eine Ernennung

1. Zahnärztliche Approbation
2. Mitgliedschaft in der DGET und DGZ
3. Eine mindestens dreijährige, ganztägige Tätigkeit an einer von der DGET anerkannten Ausbildungsstätte (Praxis, Universitäts- oder andere Klinika sowie in begründeten Fällen auch die eigene Praxis) als approbierter Zahnarzt. Die Mindestverweildauer an einer der Ausbildungsstätten kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden (zum Beispiel Auslandsaufenthalte, Mutterschutz, Erziehungsurlaub), die drei Jahre sind aber in jedem Fall summarisch zu erbringen. Fachlich begründete und vom Leiter der Ausbildungsstätte (Praxisinhaber) genehmigte Auslandsaufenthalte werden bis zu einem Jahr angerechnet, sofern sie der Weiterqualifikation in diesem Fach dienen. Krankheitsbedingter Ausfall von mehr als vier Wochen/Jahr ist zu kompensieren.
4. Mindestens 300 Stunden der Fortbildung aus den verschiedenen Teilbereichen der Endodontologie oder dentalen Traumatologie. Diese Stunden können durch wissenschaftliche Publikationen kompensiert werden (s. Artikel 1, 8.). Über die Anrechnung von Stunden und über die Anrechnung von geleisteten Vortragstätigkeiten entscheidet der Vorstand der DGET.
5. Vorlage von 20 dokumentierten, eigenständig durchgeführten endodontischen Behandlungsfällen. Die exakten Anforderungen sind im Artikel 4 im Einzelnen dargestellt. Die Falldokumentationen sind in zweifacher Ausfertigung, in digitaler Form und Papierform einzureichen. Die Behandlungsfälle müssen in Anlehnung an die vorgegebene Beispieldokumentation verfasst und mit allen Röntgenbildern in hoher Auflösung separat eingereicht werden. Die Abgabe als Power-point Präsentation ist nicht möglich.
6. Erfolgreiches Absolvieren einer mündlichen Prüfung (s. Artikel 3) vor einem vom Vorstand der DGET berufenen Ausschuss.
7. Die besondere Erfahrung und die schwerpunktmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet der Endodontie müssen durch mindestens 250 abgeschlossene Behandlungsfälle (Wurzelkanalbehandlungen [auch Fortführung einer im Rahmen der Schmerzbehandlung eingeleiteten Behandlung] und Pulpotomien) in maximal sechs Jahren nachgewiesen werden. Hierin sollen mindestens 180 Zähne (überwiegend Molaren) mit abgeschlossener Wurzelkanalfüllung enthalten sein.

Der Prüfungsausschuss wählt stichprobenartig Behandlungsfälle aus, die zusätzlich zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

8. Wissenschaftliche Publikation(en) aus dem Bereich der Endodontologie oder zahnärztlichen Traumatologie:
 - (a) Bei 3 Publikationen auf dem Gebiet der Endodontologie in einem der u. g. Journale mit „Peer-Review“-System, davon mind. eine als Erstautor und mind.

eine englischsprachige Publikation, sind lediglich 100 Stunden der Weiterqualifikation nachzuweisen (vgl. Artikel 1, 4.).

(b) Bei 2 Publikationen auf dem Gebiet der Endodontologie in einem der u. g. Journale mit „Peer-Review“-System, davon mind. eine als Erstautor und mind. eine englischsprachige Publikation, sind lediglich 200 Stunden nachzuweisen (vgl. Artikel 1, 4.).

(c) Bei einer Publikation als Erstautor auf dem Gebiet der Endodontologie in einem der u. g. Journale mit „Peer-Review“-System sind 300 Stunden nachzuweisen (vgl. Artikel 1, 4.).

Anerkannte Journale sind alle mit Impact-Punkten versehene oder in Medline gelistete Journale sowie:

- Deutsche Zahnärztliche Zeitschrift
- Endodontic Topics
- Endodontie
- ENDO - Endodontic Practice Today
- Zahnmedizin up2date

Über die Anerkennung von anderen Publikationen entscheidet der Vorstand.

9. Es muss ein Vortrag oder eine Fallpräsentation mit endodontologischem oder traumatologischem Inhalt auf einer Tagung der DGET, DGZ oder DGZMK erfolgen.

10. Der Vorstand behält sich im Rahmen der Prüfung eine Supervision in der Einrichtung der Spezialisierung vor (nicht Zulassungsvoraussetzung).

Artikel 2: Ernennung

Der Antrag auf Ernennung zum Spezialisten für Endodontologie der DGET ist an das DGET-Sekretariat zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Curriculum vitae
- Nachweis der in Artikel 1, 4. geforderten Fortbildungsstunden aus dem Bereich der Endodontologie oder der zahnärztlichen Traumatologie
- Nachweis der genannten Publikation(en) (s. Artikel 1, 8. a-c)
- Dokumentation der 20 Behandlungsfälle (s. Artikel 4)
- Nachweis der geforderten 250 endodontischen Behandlungen
- Bescheinigung(en) über die Tätigkeit an den von der DGET anerkannten Einrichtungen (mit Votum des jeweiligen Leiters)

- Eidesstattliche Versicherung über eine mindestens dreijährige schwerpunktmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet der Endodontologie (gemäß Vordruck)
 - Eidesstattliche Versicherung über die eigenständige Durchführung der geforderten Behandlungsfälle (gemäß Vordruck)
1. Antragsteller, die bereits eine Qualifikation in Endodontologie erlangt haben, die den Voraussetzungen der Richtlinien für die Ernennung zum Spezialisten für Endodontologie der DGET entspricht (z.B. abgeschlossene Post-Graduate-Ausbildung an einer ausländischen Universitätszahnklinik) können den Antrag auf Ernennung zum Spezialisten für Endodontologie der DGET mit den entsprechenden Unterlagen und Nachweisen stellen. Über die Anerkennung der vorhandenen Qualifikation entscheidet der Vorstand der DGET. Weitere Voraussetzung für die Ernennung ist jedoch der erfolgreiche Abschluss der unter 1, 6. beschriebenen mündlichen Prüfung sowie der unter 1, 8. beschriebenen Publikation(en). Falls der Erwerb einer entsprechenden Spezialisierung länger als 6 Jahre zurückliegt, ist der Artikel 5.2 anzuwenden.
 2. Das DGET-Sekretariat leitet die Bewerbung an den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Ausschusses weiter.
 3. Die Ernennung zum Spezialisten für Endodontologie der DGET erfolgt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der DGET. Gegen die Entscheidung des Ausschusses können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 3: Zulassung zur und Grundlagen der Prüfung

1. Die eingereichten 20 Behandlungsfälle werden vor Zulassung zur mündlichen Prüfung von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Diese erstellen ein schriftliches Gutachten. Sollten einzelne Fälle nicht den Mindestanforderungen entsprechen, kann dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden, diese durch neu einzureichende Fälle zu ersetzen. Ein mehrheitlich positives Votum der Gutachter stellt eine Grundvoraussetzung zur Zulassung zur mündlichen Prüfung dar.
2. Für die gesamte Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

Artikel 4: Dokumentation der Behandlungsfälle

1. Die unter Art. 1, 5. geforderte Falldokumentationen müssen folgendes Spektrum umfassen:

(a) Bei mindestens 15 der geforderten 20 endodontischen Behandlungsfällen muss eine posttherapeutische Betreuung von mindestens einem Jahr mit klinischen und röntgenologischen Nachuntersuchungen nachgewiesen werden, bei 5 Behandlungsfällen eine solche von mindestens 2 Jahren.

(b) Es müssen enthalten sein:

- mind. vier orthograde Revisionen an Molaren
- zwei Traumafälle oder alternativ vier weitere Revisionen von Molaren
- eine endochirurgische Versorgung (WSR etc.) von Molaren oder Prämolaren
- eine Apexifikation oder orthograde Revision nach WSR
- ein Perforationsverschluss
- eine Stiftentfernung
- die Entfernung eines Instrumentenfragments,
jeweils mit anschließender abgeschlossener Wurzelkanalbehandlung.

2. Die Dokumentationen müssen beinhalten:

(a) Allgemeinmedizinische und spezielle Anamnese: Risikofaktoren – im Zusammenhang mit Diagnose und Behandlungsplan – sind zu beurteilen.

(b) Zahnmedizinischer Status. Die relevanten dentalen Befunde sind zu erheben und zu dokumentieren. Der Zustand vorhandener endodontischer Vorbehandlungen ist zu beurteilen.

(c) Röntgenbefund: Ein röntgenologischer Ausgangsbefund in Rechtwinkeltechnik soll vorliegen. Die diagnostische Aufnahme soll, wenn sinnvoll, auch in exzentrischer Technik vorhanden sein. Ferner müssen Instrumentenkontrastaufnahmen und Abschlussbilder vorliegen. Mit entsprechender Begründung können ersatzweise oder zusätzlich alternative Aufnahmen vorgelegt werden. Die Qualität der Aufnahmen wird beurteilt. Befunde von prognostischer und/oder therapeutischer Bedeutung sind zu beschreiben.

(d) Diagnose: Sie muss sowohl allgemein wie gebiss- bzw. zahnbezogen sein und – soweit vorhanden – den nationalen und internationalen (europäischen) Normen bzw. Standards entsprechen.

(e) Behandlungsplan: Aufgrund der Befunde und der Diagnose sind der Behandlungsplan sowie etwaige Behandlungsalternativen eingehend zu beschreiben.

(f) Behandlungsablauf: Detaillierte Beschreibung der durchgeführten Behandlung. Der zeitliche Ablauf der durchgeführten

Behandlungsmaßnahmen ist zu vermerken. Dieses Protokoll beinhaltet alle behandlungsrelevanten Informationen (Referenzpunkte, Arbeitslängen, Aufbereitungsgrößen, anatomische Besonderheiten).

- (g) Schlussbefund: Für den Schlussbefund sind die Unterlagen gemäß den Punkten 4, 2. (c) bis (d) zu erstellen. Die Behandlung und die Weiterbetreuung sind in einer Epikrise zu diskutieren.
- (h) Epikrise: Die Erwartung und Einstellung des Patienten zu seinem Kausystem und zu einer endodontischen Behandlung sind zu evaluieren und prognostisch zu beurteilen. Diagnose und Differentialdiagnose sind zu diskutieren. Es sind die Ursachen der Erkrankung (Ätiologie) zu erläutern und die den Therapieverlauf und die Prognose beeinflussenden Faktoren zu evaluieren. Diese soll sowohl allgemein wie auf den einzelnen Zahn bezogen sein.
- (i) Nachkontrolle: vgl. Artikel 4,1.

Artikel 5: Zeitliche Begrenzung der Ausweisung als Spezialist für Endodontologie der DGET:

1. Die Ernennung zum Spezialisten für Endodontologie der DGET erfolgt für 6 Jahre. Eine Verlängerung muss beim Vorstand der DGET beantragt werden.
2. Voraussetzungen für eine Verlängerung der Zertifizierung sind:
 - (a) Nachweis des Besuchs von mind. sechs endodontischen oder traumatologischen Fachveranstaltungen, davon mind. zwei Jahrestagungen der DGET.
 - (b) Mitgliedschaft in der DGET und DGZ.
 - (c) Der Vorstand entscheidet in besonderen Fällen.

Artikel 6: Erwartungen an den Spezialisten für Endodontologie der DGET

Der Spezialist für Endodontologie der DGET dokumentiert sein besonderes Engagement auf dem Gebiet der Endodontologie durch:

1. Aktive Mitarbeit an Fortbildungskursen und wissenschaftlichen Fachtagungen.
2. Wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Artikel 7: Richtlinienänderung

Die Richtlinien für die Ernennungen zum Spezialisten für Endodontologie der DGET können durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Diese Richtlinien treten zum 17.12.2018 in Kraft.